



Merkblatt zur Speiseabfallentsorgung

Vollzug des Gaststättengesetzes und der Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung

Speiseabfälle aus Gaststätten und aus Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung (Kantinen, Heime und Krankenhäusern), in denen tierische Erzeugnisse wie Fleisch, Fisch, Eier und Milch enthalten sind und die in **größeren Mengen, als in einem Vier-Personen-Haushalt pro Tag** anfallen, sind grundsätzlich in Tierkörperbeseitigungsanstalten bzw. in zugelassenen Speiseabfall-Verwertungsanlagen zu beseitigen.

Speiseabfälle, die Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten, stellen ein ständiges hohes Risiko für den Ausbruch sowie die Verbreitung von Tierseuchen dar. Die Schweinepestausbüchre in den letzten Jahren in Deutschland konnten zu fast 30 % auf die nicht ordnungsgemäÙe Entsorgung von Speiseresten zurüchgeführt werden. Das **Verfüttern** von Speise- und Schlachtabfällen an Nutztiere, insbesondere Klautiere, ist **verboten**.

Speiseabfälle dürfen an Landwirte oder sonstige Betriebe zur Verfütterung an Schweine nicht abgegeben werden, da die Verfütterung mittlerweile ausnahmslos verboten ist.

Folgende Firmen können unter anderem Ihre Speiseabfälle seuchenhygienisch sicher entsorgen:

- ✓ **Tierkörperbeseitigungsanlage Walsdorf, Hetzentännig 2, 96194 Walsdorf
Tel. 09549/366**
- ✓ **Tierkörperbeseitigungsanlage Gunzenhausen, Am Heidweiher 3, 91710
Gunzenhausen
Tel. 09831/67450**
- ✓ **Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG, HafenstraiÙe 119, 90768 Fürth
Tel. 0911/9457760**
- ✓ **ReFood GmbH, Zur Wallfahrtskirche 15, 97483 Eltmann-Limbach
Tel. 09522/92300, Fax 09522/92330**
- ✓ **Hermann Korn, Jägerstr. 2, 96114 Hirschaid
Tel. 09543/6367, Fax 09543/7976**
- ✓ **Bioserv GmbH/Bioenergie Bayern GmbH & Co. KG, Mühlenstr. 7, 91126 Schwabach
Tel. 0911/148798714, Fax 0911/148798719**

Sie können sich von den vorgenannten Firmen ein Angebot unterbreiten lassen!
Falls Sie sich für einen anderen Entsorger entscheiden sollten, regen wir an, die Zulässigkeit der Entsorgung durch ein Telefonat beim Veterinäramt im Vorfeld abzuklären.

Handelspapiere (Abholbelege) über die ordnungsgemäÙe Entsorgung müssen 2 Jahre aufbewahrt werden.

Es müssen Aufzeichnungen über die ordnungsgemäÙe Entsorgungen nach Muster (siehe Anlage) geführt werden.

Der beigefügte Erfassungsbogen ist vollständig auszufüllen und innerhalb von 2 Wochen an das Landratsamt Fürth zurückzusenden.

Für weitere Fragen zur Entsorgung von Speiseabfällen steht Ihnen der **Fachbereich Veterinärowesen, Tel. 0911 / 9773 1901**, gerne zur Verfügung.

Anlage 2 (§ 9 ABS. 5)

1 Datum der Abholung der Tierischen Nebenprodukte ¹⁾²⁾	2 Beschreibung der tierischen Nebenprodukte ³⁾	3 Menge der tierischen Nebenprodukte ⁴⁾	4 Herkunft der tierischen Nebenprodukte ²⁾⁵⁾⁶⁾	5 Name und Anschrift des Beförderungsunternehmens ¹⁾²⁾⁵⁾⁶⁾	6 Name und Anschrift des Empfängers ¹⁾⁶⁾

- 1) Für Versender obligat.
- 2) Für Beförderungsunternehmen obligat.
- 3) Material der Kategorie 1 im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, Material der Kategorie 2 im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, Material der Kategorie 3 im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002; bei Material der Kategorie 3 oder verarbeitetem Material, das als Futtermittel genutzt werden soll, soweit möglich auch Angabe der Tierart, Art und Verfahren der Behandlung.
- 4) Angabe der Menge, des Gewichts oder des Volumens (Behältergröße und –anzahl); bei verendeten Tieren ggf. Angabe der Tierzahl und Tierart.
- 5) Für Empfänger obligat.
- 6) Zulassungsnummer oder Registriernummer des Herkunftsbetriebes bzw. Empfängerbetriebes; Zulassungs- oder Registriernummer des Beförderungsunternehmens.

Entsorgung von Speiseresten

(unbedingt vollständig ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen)

Gaststätte / Imbissstand / Einrichtung:

Name und Anschrift der Gaststätte u. a.

Inhaber (Name, Vorname)

Anschrift Telefon

(evtl. Betriebsstempel)

Die Entsorgung der Speisereste in dem o. g. Betrieb wird wie folgt durchgeführt:

Durch einen zugelassenen Entsorger/Tierkörperbeseitigungsanstalt und zwar durch:

Name: _____

Anschrift: _____

Anfall nur in geringen Mengen
(nicht mehr, als in einem privaten Vier-Personen-Haushalt täglich anfällt)

Erklärung:

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben und stelle die Abholung durch den vorgenannten Entsorger sicher.

Mir ist bekannt, dass

- falsche Angaben strafrechtlich verfolgt werden können;
- die Abgabe von Speise- und Schlachtabfällen zur Verfütterung an Nutztiere verboten ist;
- das rechtswidrige Entsorgen von Speiseresten ordnungsrechtlich mit Geldbußen bis zu mehreren tausend Euro verfolgt werden kann;
- Änderungen umgehend zu melden sind.

Ort, Datum

Unterschrift

zurück an:

Landratsamt Fürth
Dienststelle Zirndorf
- Veterinäramt -
Im Pinderpark 4

90513 Zirndorf